



Sicherheits-Nummer:
233620320427

Finanzamt Osterholz-Scharmbeck * Postfach 11 20 * 27701 Osterholz-Scharmbeck

Finanzamt Osterholz-Scharmbeck

Firma
DFW Kunststoff- und Anlagenbau
Gesellschaft mbH
Sachsenring 14
27711 Osterholz-Scharmbeck

EINGANG 03. DEZ. 2018

Bearbeitet von
Herrn Kieras

ZiNr.
223

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36/207/14306

Durchwahl (04791) 302 -
183

Osterholz-Scharmbeck
28. November 2018

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name	DFW Kunststoff- und Anlagenbau Gesellschaft mbH	Vorname
Rechtsform		
Anschrift	Sachsenring 14, 27711 Osterholz-Scharmbeck	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 31.12.2021 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



(Kieras)



- 2 -

Dienstgebäude
Pappstraße 2
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon
(04791) 302 - 0
Telefax
(04791) 30 21 01

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do
14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE37 2500 0000 0025 0015 40,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Rotenburg Osterholz, IBAN DE56 2415 1235 0000 2026 22,
BIC BRLADE21ROB

E-Mail: Poststelle@fa-ohz.niedersachsen.de



Nützen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung. www.e1ster.de

Internet: www.lstr.niedersachsen.de